

PAUL STEINMETZ

Einige Gedanken zum Selbstverständnis und zu den Grundpositionen von „Arbeit und Leben“

I

Arbeit und Leben, als Bildungsgemeinschaft zwischen Volkshochschule und Deutschem Gewerkschaftsbund gegründet und praktiziert, hat in den letzten Jahren in fast allen Ländern der Bundesrepublik seine Tätigkeit aufgenommen oder die schon begonnene Bildungsarbeit ausgeweitet und intensiviert. Sie gewinnt in steigendem Maße Öffentlichkeitscharakter.

Allermeist geschieht die praktische Bildungsarbeit am Ort in enger Verbindung oder im Rahmen der örtlichen oder Kreis-Volkshochschulen. Das wird auch durch die *örtlichen Arbeitsgemeinschaften Arbeit und Leben* verbürgt, in denen sich die jeweilige Volkshochschule mit den örtlichen oder regionalen Beauftragten des Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammenfindet, um ein den besonderen Bildungsbedürfnissen entsprechendes Arbeitsprogramm zu entwickeln und durchzuführen. Häufig sind auch die Dozenten personengleich, die in Volkshochschul- und in Arbeit-und-Leben-Kursen und -Veranstaltungen mitwirken.

Ein gleicher paritätischer Zusammenschluß von Vertretern der beiden Verbände bildet dann den Vorstand der *Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben*, die meist eine eigene Landesgeschäftsstelle zur Förderung der spezifischen Bildungsarbeit in ihrem Bereich unterhält. Nur dort, wo örtliche Arbeitsgemeinschaften nicht vorhanden oder noch nicht entwickelt sind, tritt die Landesarbeitsgemeinschaft als eigener Träger von örtlichen Bildungsveranstaltungen auf. Andernfalls beschränkt sie sich neben der Anregung und Förderung der örtlichen Arbeit auf zentrale Bildungsveranstaltungen, die in erster

Linie der Dozentenfortbildung dienen, in zweiter Linie Internatskurse für junge Arbeitnehmer sind, die in Heim-Volkshochschulen und anderen Bildungsstätten durchgeführt werden.

Als Bundesspitze vertritt der *Bundesarbeitskreis* die Bildungsgemeinschaft Arbeit und Leben.

Soviel zur organisatorischen Struktur.

II

Arbeit und Leben versteht sich als politisches Bildungswerk, und es wendet sich mit dem Anliegen der politischen Bildung speziell an Arbeitnehmer.

Es vollzieht also eine zweifache Begrenzung seines Bildungsauftrages. Beide Begrenzungen sind allerdings keineswegs als absolut zu verstehen; das wird aus den folgenden Erläuterungen deutlich.

Wenn im Mittelpunkt der Bildungsbemühungen von *Arbeit und Leben* die *politische und mitbürgerliche Bildung* steht, so ist damit einerseits eine gewisse Abgrenzung gegenüber der umfangreichen und vielfältigen gewerkschaftlichen Bildungsarbeit versucht. Diese erstreckt sich von beruflicher Weiterbildung und Ertüchtigung über die Ausbildung von haupt- und ehrenamtlichen Verbandsfunktionären bis zur Vorbereitung und Bildung für öffentliche Aufgaben, die Gewerkschaftsmitglieder in voller Eigenverantwortlichkeit, aber im Interesse der Arbeitnehmerschaft heute auf Grund gesetzlicher Regelungen wahrzunehmen haben.

Die politische Bildungsarbeit in *Arbeit und Leben* ist in aller Regel nicht so konkret zielbestimmt, sie wirkt allgemeiner und will das Verständnis für die Zusammenhänge des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens stärken, ein Grundlagenwissen für unsere freiheitlich-demokratische Ordnung vermitteln, die Gesichtspunkte und Techniken des Wirksamwerdens besprechen und so zur Mitverantwortung und Mitbestimmung im öffentlichen Leben befähigen.

Andererseits ist damit aber auch die Einordnung in die wesentlich vielgestaltigere Volkshochschularbeit vollzogen. Das Politikum kann vom Humanum schlechterdings nicht geschieden werden. Politische Entscheidungen sind nicht nur sach- sondern auch wertbezogen, daher kann es keine isolierte politische Bildung geben. Die Bildung des Menschen für seine öffentlichen Aufgaben und die Bildung des Menschen für die Sinnerfüllung seines persönlichen Daseins müssen Hand in Hand gehen.

Arbeit und Leben führt die von ihm Angesprochenen in den Bildungsraum der Volkshochschule als der ihrem Anspruch nach vielseitigen, allseitig offenen und verbindenden Erwachsenenbildungsstätte, in der Hoffnung, daß den so Geführten sich auch andere Türen des Welt- und Selbstverständnisses dort öffnen. Wieweit sich eine solche Hoffnung praktisch erfüllt, hängt auch wesentlich vom Verständnis der jeweiligen Volkshochschule für Situation und Bildungsbedürfnis der Arbeit-und-Leben-Hörer ab und damit von den Bildungsangeboten, die sie macht. So kann es aus besonderen Umständen notwendig werden, daß *Arbeit und Leben* hier und dort seinen primär politischen Bildungsauftrag ausweiten muß, um ihn überhaupt erfüllen zu können.

Die zweite Begrenzung im Bildungsauftrag der Bildungsgemeinschaft ergibt sich aus ihrer Gruppenbezogenheit. *Arbeit und Leben* wendet sich an die *Arbeitnehmerschaft*. Ausgangspunkt der Bildungsarbeit sind die gesellschaftliche Situation der Arbeitnehmer und ihre Bildungsinteressen. Die Gruppenbezogenheit liegt schon im Sinn des in *Arbeit und Leben* eingegangenen Bildungsbündnisses. Sie ist ebenso sehr eine pädagogische wie eine kulturpolitische Vorentscheidung. Sie ist eine pädagogische Vorentscheidung als Bin-

dung des politischen Bildungsauftrages an einen bestimmten Adressaten. Eine solche Bindung an einen besonderen Adressaten ist pädagogisch legitim. Sie meint nichts anderes als eine vom Adressaten, seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten her entwickelte Methodik und Didaktik. Sie ist eine Verbesonderung der Erwachsenenbildungsarbeit, wie sie auch in der Jugendvolkshochschule oder in der ländlichen Erwachsenenbildung vollzogen wird. Wie fruchtbar, ja wie notwendig sie ist, erklärt auch das Gutachten des Deutschen Ausschusses *Zur Situation und Aufgabe der deutschen Erwachsenenbildung*. In Abschnitt IV, Ziffer 1, in der die politische Bildungsarbeit angesprochen wird, wird im 6. Absatz formuliert:

„Im Unterschied zu den Schulen kann die politische Bildung des Erwachsenen unmittelbare Grunderfahrungen mit der Wirklichkeit des politischen Lebens voraussetzen. Sie muß diese ans Licht heben und verständlich machen, das heißt: sie muß vom Standort des einzelnen und der Gruppe ausgehen. Dieses Verständnis ist heute keineswegs selbstverständlich. Die Vorstellungen, die der einzelne oder die Gruppe von ihrem Standort hat, sind oft von Ressentiments, Ideologien und überholten Leitbildern bestimmt. Es erfordert eine intensive Bildungsarbeit, um die Menschen dazu zu befähigen, daß sie die Realität, der sie ausgesetzt sind, so sehen, wie sie wirklich ist. Die Erhellung des politischen und sozialen Standorts ist also die erste Stufe jeder politischen Bildung. Sie darf in keinem Falle übersprungen werden.“

Genau diese Standorterhellung ist der Ausgangspunkt der politischen Bildungsarbeit von *Arbeit und Leben*. Ihr Ausgangspunkt, nicht ihr ausschließlicher Inhalt. Natürlich ist die Arbeitnehmerschaft — um diesem zwangsläufigen Einwand hier gleich zu entgegenen — kein einheitliches Ganzes, sondern eine im sozialen Status, im gesellschaftlichen Bewußtsein wie in den Bildungsbedürfnissen außerordentlich differenzierte gesellschaftliche Gruppe, die auch differenziert angesprochen werden muß. Ihre Gemeinsamkeiten ergeben sich nur aus einer Analyse der objektiven gesellschaftlichen und der existentiellen Situation, worüber später mehr zu sagen sein wird.

Die Gruppenbezogenheit ist auch eine kulturpolitische Vorentscheidung. Man müßte die Geschichte der deutschen Erwachsenenbildung ausbreiten, um darzulegen, daß und warum das Bildungsangebot der deutschen Volkshochschule auch in der Weimarer Zeit breite Arbeitnehmerschichten, insbesondere die Arbeiterschaft, nicht oder nur unbefriedigend angelockt hat. Auch nach 1945 ist es den meisten Volkshochschulen nicht gelungen, die Arbeiterschaft in größerem Umfange mit ihrem Bildungsangebot anzusprechen. Sich darauf zu berufen, daß dies nur natürlich sei, weil die Ansprechbarkeit der Erwachsenen für Bildungsbemühungen direkt proportional der genossenen Schulbildung sei, wäre nur ein fauler Trost. Das Bildungsbündnis mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund könnte und sollte den Volkshochschulen dazu verhelfen, in einem Bereich des Vertrauens und des Eingehens auf die speziellen Bildungsbedürfnisse und Bildungsnotwendigkeiten der Arbeitnehmerschaft jenen Dienst zu leisten, der für den Bestand der freiheitlich-demokratischen Ordnung wie auch für die eigene kulturpolitische Bedeutung von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit wäre.

Die Gruppenbezogenheit der Bildungsbemühungen von *Arbeit und Leben* bedeutet keine Absperrung und damit auch keine Verneinung der gruppenverbindenden Aufgabe der Volkshochschule. Vielmehr stehen die Veranstaltungen von *Arbeit und Leben* jedermann ohne Rücksicht auf Partei-, Konfessions- oder Organisationszugehörigkeit offen. Darum vollzieht sich im Räume der Volkshochschule nichts, was ihrem Wesen widersprechen würde. Die grundsätzliche Offenheit der Bildungsveranstaltungen von *Arbeit und Leben* gewährleistet die sachliche Darstellung, die Möglichkeiten zur Aussprache und zur freien Meinungsbildung. So bereiten auch die Lehrgänge von *Arbeit und Leben* schon auf jene unerläßliche Aufgabe in unserer pluralistischen Gesellschaft vor, durch die

eigene Standortfindung zur Kooperation und Integration zu befähigen, eine Aufgabe, die der Volkshochschule ihren besonderen Anspruch auf öffentliche Förderung verleiht.

III

Arbeit und Leben versteht sich daher konsequenterweise als Teil der „freien Erwachsenenbildung“ im Sinne des Gutachtens. Der Begriff der „Freiheit“ ist im Gutachten eindeutig bestimmt. Er wird von der Pädagogik her verstanden. Freie Erwachsenenbildung versteht und bestimmt sich ausschließlich pädagogisch; sie ist in ihrer pädagogischen Arbeit von keiner Autorität abhängig. Auch *Arbeit und Leben* ist ausschließlich pädagogisch konzipiert und keiner Lehrautorität unterworfen. Das drückt sich auch aus in seinen Satzungen, in den Thesen für seine Bildungsarbeit und in seiner Organisationsform. Die Bindung an den Deutschen Gewerkschaftsbund schließt seine „Freiheit“ nicht aus. Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist nicht Lehrautorität. Das Bildungsbündnis der Volkshochschulen mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund ist gerade dadurch legitim, daß der Gewerkschaftsbund nicht „Richtungsgewerkschaft“, sondern „Einheitsgewerkschaft“ ist. Er ist weder parteipolitisch noch weltanschaulich festgelegt, vielmehr braucht er zu seiner eigenen Existenz einen Raum der Toleranz, der Kooperation der Gewerkschaftsangehörigen verschiedener Parteiungen und Konfessionen. Sein innerer Konsens ist immer das Ergebnis eines Ausgleichs zwischen verschiedenen Grundpositionen und Zielsetzungen in Ansehung der gesellschaftspolitischen Situation der Arbeitnehmerschaft in unserer Ordnung. Diese Tatsache scheint mir im Gutachten des Deutschen Ausschusses, Abschnitt VI, Ziffer 3, „Arbeitsgemeinschaften mit Sozialverbänden“, keinesfalls genügend berücksichtigt.

Selbst die Bildungsarbeit des Deutschen Gewerkschaftsbundes kann nur zum Teil als „gebundene“ Erwachsenenbildung angesprochen werden, nämlich nur, soweit sie verbandsgebundene Ziele verfolgt. Die Bildung für öffentliche Funktionen, die in voller Eigenverantwortung ausgeübt werden, bedeutet Übernahme einer öffentlichen Bildungsaufgabe, die den Arbeitnehmer notwendigerweise in einen Bereich der Freiheit und Selbstentscheidung entläßt; sie muß ihn in ihrer Anlage dazu befähigen helfen.

Die bezüglich der „Gebundenheit“ in der öffentlichen Diskussion auftretenden Verständigungsschwierigkeiten scheinen mir in der Begriffsbildung des Gutachtens begründet. Der dort summarisch verwendete Begriff der „Gebundenheit“ umschließt sehr verschiedene Bindungs-Tatbestände. Wenn „Freiheit“ die pädagogische Selbstbestimmung und daher die volle Eigenverantwortlichkeit der pädagogischen Arbeit meint, so sollte „Gebundenheit“ nur polar verstanden werden — nämlich als die Abhängigkeit der pädagogischen Arbeit von einer Lehrautorität, die Inhalt und Zielrichtung der pädagogischen Tätigkeit vorentscheidet und sie nur in Methodik und Didaktik freiläßt. Eine solche Form der Bindung ist praktisch nur in der katholischen Erwachsenenbildungsarbeit oder in der Bildungsarbeit von weltanschaulich fundierten Parteiungen sowie in der „Schulungsarbeit“ von Verbänden gegeben. Schon die evangelische Bildungsarbeit kennt einen größeren Raum der Selbstbestimmung des pädagogischen Tuns. Auch „freie Erwachsenenbildung“ bedeutet nicht Bindungslosigkeit. Das Gutachten des Deutschen Ausschusses warnt ausdrücklich vor diesem Mißverständnis bzw. dieser Gefahr (Abschnitt V, Ziffer 2). Die Gruppenbezogenheit von Zweigen der freien Erwachsenenbildung und ihr Bildungsbündnis mit Sozialverbänden stellen weitere, pädagogisch begründete Formen der „Bindung“ dar, die sich mit der pädagogischen Selbstbestimmung durchaus vertragen können. Der freie Bildungsträger hat dabei die Aufgabe, ein Abgleiten in Schulung und Propaganda zu verhindern.

Daß auch der Deutsche Gewerkschaftsbund die hier vertretene Auffassung über den Charakter von *Arbeit und Leben* bejaht, geht aus der Entschließung des Stuttgarter

Kongresses zur Bildungsarbeit hervor. Dort heißt es: „... Auch die Zusammenarbeit mit der freien Erwachsenenbildung, insbesondere mit den vielfältigen Einrichtungen für politische Bildung, ist auszubauen. In diesem Zusammenhang verdient die Arbeitsgemeinschaft *Arbeit und Leben* als von den Gewerkschaften mitgetragenes Bildungswerk besonderes Interesse.“

Schließlich weist die Tatsache, daß der Bundesarbeitskreis wie auch mehrere Landesarbeitsgemeinschaften Pädagogische Ausschüsse eingerichtet haben, die in ihrer Zusammensetzung und Arbeitsweise freie pädagogische Gremien sind, darauf hin, daß die „Freiheit“ im Sinne des Gutachtens in *Arbeit und Leben* angestrebt und praktiziert wird.

Das Gutachten formuliert in Abschnitt V, Ziffer 1, 4. Absatz: „Es gibt keine Freiheit ohne Bindung. Die Erwachsenenbildung arbeitet im Rahmen der Gesetze, sie bindet sich insbesondere nachdrücklich an die im Grundgesetz festgelegten Rechte und Pflichten des Menschen und Staatsbürgers. Der Erwachsenenbildner wird nicht von einem abstrakten Begriff des Menschen ausgehen, sondern seine Hörer in ihrer Wirklichkeit ernst nehmen. Er wird dann erkennen, daß sie vielerlei Bindungen an Personen und Gruppen, an Überlieferungen, Lebensformen und Verantwortungen, insbesondere auch an eine letzte Instanz, mitbringen, die den Menschen trägt und anfordert...“

Auch die Besinnung auf die Grundpositionen, von denen her die Lehrpraxis in *Arbeit und Leben* bestimmt wird, kann sich auf den Grundrechte-Katalog unseres Grundgesetzes stützen. Sie braucht nicht zurückzugehen auf letzte glaubensmäßige Bindungen. Das hat den Vorteil, daß sie sich damit nicht in dem Bereich subjektiver Wahrheiten bewegen muß, sondern von den Grundsätzen ausgehen kann, die Grundlagen unserer Staats- und Rechtsordnung sind und in unserem gesellschaftlichen Handeln für alle verpflichtende Richtlinien sein sollten. Es handelt sich nach dem Willen der Väter der Verfassung bei diesen Grundrechten nicht um deklamatorische Bekenntnisse; vielmehr sagt Artikel 1, Abs. 3, des Grundgesetzes, daß die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden. Damit sind sie für die Ausgestaltung unseres staatlichen und gesellschaftlichen Lebens in viel stärkerem Maße bindende Leitlinien geworden, als es der Grundrechte-Katalog der Weimarer Verfassung in der ersten Deutschen Republik werden konnte. Jede Bildungsanstrengung, die in ihrem Bereiche auf die Verwirklichung der Grundrechte durch Verhaltensbeeinflussung der Menschen abzielt, erreicht damit ein hohes Maß von Legitimität.

Die Kardinalfrage an jede Bildungsbemühung ist, welches Menschenbild ihr ausgesprochen oder unausgesprochen zugrunde liegt bzw. welches Menschenbild sie im praktischen pädagogischen Tun realisieren möchte. Ein solches Menschenbild wird in den Grundrechte-Artikeln unseres Grundgesetzes zwar nicht in allen Einzelheiten vorgegeben; die andeutenden Aussagen genügen indessen, einige wesentliche Züge dieses Bildes aufzuzeichnen. Wenn im Artikel 1 des Grundgesetzes von der unantastbaren Würde des Menschen gesprochen wird, und wenn auch alle staatliche Gewalt verpflichtet wird, diese Würde des Menschen zu achten und zu schützen, so ist damit schon Wesentliches ausgesagt. Die nachfolgenden Grundgesetz-Artikel unterstreichen den Inhalt dieser Aussage, wenn sie das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Gleichheit vor dem Gesetz konstatieren und die Freiheit des Glaubens, des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, des Gewissens, der Meinungsbildung und der Meinungsäußerung postulieren.

Es ist die Frage, wie ist jene vom Grundgesetz als oberster Wert erklärte Würde des Menschen zu deuten? Die christlichen Konfessionen geben darauf eine religiöse Antwort, indem sie den unmittelbaren Bezug jeder individuellen menschlichen Seele zu Gott

lehren; aber auch die abendländische Philosophie hat — ohne diesen religiösen Bezug ausdrücklich in Anspruch zu nehmen — darauf einleuchtende Antwort gegeben, vor allem *Kant* hat sie in seiner Metaphysik der Sitten formuliert. Dem Menschen wird der Anspruch zuerkannt, alle lebendige Natur und alle unbelebten Dinge dieser Welt zu seinen menschlichen Zwecken zu nutzen und zu gestalten. Sie dürfen ihm als Mittel zu seinen menschlichen Zwecken dienen. Natürlich ist auch dieses Dienstbarmachen des Lebendigen und Unbelebten auf Regeln des Sittengesetzes und der Vernunft verpflichtet. Im Verhältnis des Menschen zum Mitmenschen ist dieses reine Mittel-Zweck-Verhältnis ausgeschlossen. Jedem Menschen wird die Qualität zugesprochen, ein Selbstzweck zu sein, das heißt, der Mensch kann und darf im mitmenschlichen Bezug nie nur als Mittel zur Erreichung eines von anderen gesetzten menschlichen Zweckes verstanden und genommen werden, sondern jeder Mensch hat Anspruch auf die Respektierung eines eigenen und unmittelbar auf ihn bezogenen Sinnes seines individuellen Daseins. Er trägt seinen Sinn in sich selbst. Er hat Anspruch darauf, sein eigenes Leben zu leben und nach dem von ihm erkannten und angestrebten Sinn zu gestalten. Er hat Anspruch darauf, für die Entfaltung seines Lebenssinnes die Freiheiten zu nutzen, die ihm die Grundrechte gewährleisten. Er darf sein Lebensglück auf seine Weise suchen und ist in der Verwirklichung seines Sinnes und seines Glückes grundsätzlich gleichberechtigt mit allen anderen Menschen. Aus diesem Verständnis des Menschen leitet sich seine besondere Würde ab, die als unantastbar erklärt wird, und die auch der Staat — bei aller eigenen Würde, die ihm als einem Mittel zur Verwirklichung des Lebenssinnes einer Personengesamtheit zukommt — als unantastbar zu achten und zu schützen hat. Der Staat ist also — trotz seiner eigenen Würde und Lebensmächtigkeit — der Würde des Einzelmenschen gegenüber in einer dienenden Rolle.

Aus dieser Grundauffassung vom Menschen als einem Selbstzweck ergibt sich, daß jede „Verzweckung“ des Menschen, das heißt, daß alle Verhältnisse, die ihn nur mittelhaft: und für andere menschliche Zwecke einspannen und nutzen, seine Würde tangieren.

Nun ist die mittelhafte Verwendung des Menschen in unserer Gesellschaft anscheinend unvermeidlich. Ja, unser Zusammenleben in der modernen Gesellschaft ist geradezu gekennzeichnet durch eine erschreckend weitgehende Funktionalisierung des Menschen sowohl in der Arbeitswelt als auch im Verkehr und im öffentlichen Leben. In allen diesen Bereichen wird der Mensch teilhaft in Anspruch genommen, in ein Funktionssystem eingespannt und nach seinem Funktionieren im System beurteilt und gewertet. Gerade diese weitgehende Funktionalisierung des Menschen zwingt zu besonderer Wachsamkeit, wenn der Sinngehalt des Grundgesetzes gewahrt und die Würde des Menschen geachtet werden soll. Der Vorwurf eines inhumanen Mißbrauchs ist überall dort zu erheben, wo die Personenhaftigkeit des Menschen aus dem Blick gerät, und wo damit der Respekt vor dem Menschen als Selbstzweck verlorengeht; überall dort also, wo er in seinem Verhalten total berechenbar gemacht, wo der ihm innewohnende „irrationale Rest“ ausgeschaltet werden soll. Inhumaner Mißbrauch liegt dort vor, wo der Mensch nur als Nutzwert taxiert und eingeschätzt wird, wo die übergeordnete Pflicht zur Fürsorge und Förderung für ihn verneint wird, wo sein Recht auf Selbstbewahrung und Selbstbestimmung negiert wird.

Aus der Selbstzweck-Qualität des Menschen ergibt sich: Der Mensch ist zur Selbstbestimmung berufen. Er erfüllt sich als Mensch in seiner Selbstbestimmung. In der Selbstbestimmung entscheidet sich, wie und inwieweit er seine ihm angeborne menschliche Würde darlebt. Der Mensch ist nun kein Robinson, sondern es gehört zu seinem Wesen, daß er als Mensch zugleich Mitmensch ist und daß er sich als Mensch nur im mitmenschlichen Bezug verwirklichen kann. Sein individueller Anspruch auf Selbstbestimmung schließt die Anerkennung des gleichen Rechts seiner Mitmenschen ein. Er ist zur Verwirklichung seines sich selbst bestimmenden Menschentums darauf angewiesen, die

Selbstbestimmung der Mitmenschen zu respektieren. Infolgedessen können sich seine Beziehungen zu seiner mitmenschlichen Umwelt nicht nur aus seinen Trieben regulieren, sondern zur Verwirklichung des vorgegebenen Menschenbildes muß notwendigerweise die geistige Natur des Menschen entwickelt und entfaltet werden, so daß die Vernunft entscheidenden Anteil an seiner Selbstbestimmung und an seinem Verhältnis zu den Mitmenschen bekommt. Das heißt: Der Mensch als Selbstzweck und sich selbst Bestimmender ist nur als Vernunftswesen möglich.

Alle menschlichen Veranstaltungen — so Erziehung, Bildung, Familie, Kirche, aber auch Nation, Staat, Wirtschaft, Kultur — haben den Auftrag, Kräfte zur vernünftigen Selbstbestimmung des Menschen anzureizen, herauszufordern, zu entwickeln, wie auch Raum zur vernünftigen Selbstbestimmung freizulassen. Der Staat speziell hat darüber zu wachen, daß der Wille zur Selbstbestimmung beim einen die Möglichkeiten zur Selbstbestimmung der anderen nicht ausschließt. Das ist der Sinn der Begrenzung der Freiheitsrechte im Grundgesetz und der Festlegung der Gleichheitsansprüche.

Es ist nun ein durchaus diskutierbares Problem, ob die hier entwickelte Auffassung des Grundgesetzes von Würde und Wesen des Menschen überhaupt aufrechterhalten werden kann, das heißt, wieweit der Mensch überhaupt fähig ist, sich mit Hilfe der Vernunft selbst zu bestimmen. Es soll hier nicht von der im Christentum lebendigen Skepsis in bezug auf die Sündhaftigkeit des Menschen und auf seine Fähigkeit, das Gute zu erkennen und das erkannte Gute zu tun, gesprochen werden; vielmehr scheint uns auch die wissenschaftliche Forschung in bezug auf den Menschen, die Anthropologie, die Sozialpsychologie und Soziologie, zu Ergebnissen zu kommen, die die Fähigkeit des Menschen zur Selbstbestimmung weitgehend verneinen oder doch stark einschränken. Sie weisen darauf hin, daß das Einzelwesen Mensch im Denken, Fühlen, Urteilen und Verhalten weitestgehend gesellschaftlich bedingt und ausgeformt wird, und daß der Bereich des aus der Gesellschaft übernommenen, des selbstverständlich und nicht angezweifelt Praktizierten außerordentlich groß ist, während der Bereich der Eigenentscheidung und Selbstbestimmung demgegenüber relativ klein sei. Der Freiheitsanspruch und das Freiheitsbewußtsein des Individuums realisierten sich überhaupt nur in diesem schmalen Sektor. In stabilen Sozialordnungen könne der Bereich der Selbstbestimmung noch schmaler werden und sich Null annähern, weil das ganze Leben in Tradition, Sitten, Brauchtum eingebettet sei. Demgegenüber läßt sich wohl sagen, daß in der dynamischen und mobilen Gesellschaft, in der wir leben, der Bereich der Selbstentscheidung und Selbstbestimmung des Menschen notwendigerweise größer ist, und daß sein Vorhandensein für unser Selbstbewußtsein und unser gesellschaftliches Bewußtsein eine entscheidende Rolle spielt. Da von seinem Vorhandensein und seiner Breite unser Freiheitsbewußtsein abhängig ist, so erscheint uns dieser Sektor einmal zur Selbsterfüllung des Menschen in unserer Welt unerläßlich, zum anderen aber auch gesellschaftlich notwendig, weil nur die Fähigkeit zur Selbstentscheidung und Selbstbestimmung dem Menschen ermöglicht, in unserer sich wandelnden Welt neue Situationen sinnvoll zu bewältigen.

In Selbstzweck und Selbstbestimmung des Menschen gewinnen wir Kategorien zur Beurteilung sozialer Gegebenheiten und Handlungen. Wir gewinnen Maßstäbe zur Beurteilung und Kritik gesellschaftlicher Verhältnisse. Uns erscheinen Verhältnisse, die die Selbstentfremdung, Verzweckung, Fremdbestimmung, Manipulierung oder Terrorisierung des Menschen bedingen, oder Handlungen, die darauf abzielen, als inhuman, als eine Verletzung der Würde des Menschen. Wir sehen in Privilegien und Benachteiligungen, in der Unterdrückung, im Unmündighalten Gefährdungen des Menschentums. Aus dieser Sicht leiten sich auch Gesichtspunkte und Zielsetzungen für die politische Bildung in *Arbeit und Leben* ab.

1. Wird der Mensch als Selbstzweck und als zur vernünftigen Selbstbestimmung geboren definiert, so ist die freiheitliche Demokratie als Organisationsform des öffent-

lichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens ein absoluter Wert. Ohne sie kann der Mensch nicht voll und ganz zu sich selber kommen und sich auch nicht im öffentlichen Bereich als sich selbst bestimmendes Wesen verwirklichen. Mit dieser grundsätzlichen Feststellung wird noch keine bestimmte institutionelle Form der Demokratie präjudiziert, sondern nur die Forderung fixiert, daß die Demokratie nicht totalitär sein darf, sondern möglichst viele Freiheitsräume des Menschen gewährleisten und absichern soll. Gleichzeitig wird Demokratie als ein Prozeß verstanden, der darauf hinausläuft, möglichst viele Räume möglichst weiter Selbstbestimmung des Menschen zu schaffen und den Bereich der Fremdbestimmung des Menschen einzuengen und gleichzeitig alles zu unternehmen, um die Voraussetzungen für die Befähigung des Menschen zur vernünftigen Selbstbestimmung zu verbessern.

2. Dort wo eine Personengesamtheit als Entscheidungs- und Handlungsfaktor auftritt, soll sich der Wille zur vernünftigen Selbstbestimmung durch die gleichberechtigte Mitwirkung an der Bildung des Gesamtwillens betätigen und auswirken können, so daß die Unterwerfung unter den Gesamtwillen den Stachel der Fremdbestimmtheit verliert. Wo Führung und Kompetenzzuteilung erforderlich ist, soll Führung und Kompetenzausübung demokratisch legitimiert und kontrolliert werden.

3. Diese Prinzipien der Demokratisierung sollen auch die Sphäre des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen durchdringen und damit die politische Demokratie unterbauen und stabilisieren. Besonders wichtige und vordringliche Aufgaben für die Demokratisierung erscheinen im Raum der Gültigkeit des Grundgesetzes das Bildungswesen und der Wirtschaftsbereich, insbesondere dessen betriebliche Sphäre. In beiden Fällen stehen Privilegien durch Eigentum und Besitzausübung der Demokratisierung entgegen.

4. Der Arbeitnehmer ist — von diesen Grundpositionen her betrachtet — derjenige Mensch in unserer Ordnung, der aufgrund seiner gesellschaftlichen Lage am stärksten den inhumanen Fakten und Tendenzen der bestehenden industriellen Gesellschaft ausgesetzt ist und damit am stärksten in seiner Selbstbestimmung behindert und gehemmt wird. Das rechtfertigt den Ausgleich durch besondere Bildungsbemühungen, besonders in dem Sinne, daß sie auf seine gesellschaftliche Lage zugeschnitten sind, und besonders auch im Sinne verstärkter Intensität.

5. Da sich Teile der Arbeitnehmerschaft auch politisch und gewerkschaftlich organisiert haben, um gegen die Benachteiligungen und Gefährdungen aus ihrer gesellschaftlichen Lage zu opponieren und diese durch Demokratisierung zu ändern, soll eine den aufgezeichneten humanen Grundpositionen verpflichtete Bildungsbemühung auch mit diesen politischen und gewerkschaftlichen Aktionsgruppen sympathisieren — nicht im Sinne einer kritiklosen Anhängerschaft, sondern im Sinne einer kritischen Förderung von den Grundpositionen her. Dadurch wird die Haltung zu den Gewerkschaften, zu einem freiheitlich demokratischen Sozialismus, aber auch zu den christlichen Sozialbewegungen bestimmt, die aus der Verpflichtung des christlichen Auftrags gegen die inhumanen Züge unserer Gesellschaftsordnung kämpfen. Auch diese Stellungnahme kann sich auf das Grundgesetz stützen, das die Verwirklichung des sozialen Rechtsstaats zur Verpflichtung des Gesetzgebers und aller Staatsorgane gemacht hat.

Die Sympathie zu diesen Aktionsgruppen äußert sich in der Bereitstellung von Bildungsveranstaltungen, die den besonderen Bedürfnissen dieser Gruppen in Inhalt und Methode entgegenkommen und daher mit ihnen abgestimmt werden. Die Bildungsveranstaltungen können in ihrem Rahmen oder unter ihrer Mitträgerschaft stattfinden. Selbstverständlich birgt das Gefahren in sich, denn jeder Verband, jede Partei, jede politisch-gesellschaftliche Aktionsgruppe birgt in sich selbst Elemente der Inhumanität.

GRUNDPOSITIONEN VON „ARBEIT UND LEBEN“

Auch in ihnen besteht die Gefahr der Verzweckung des Menschen, die Gefahr der Verbandsoligarchie statt der innerverbandlichen Demokratie. Auch die Methoden des politischen Machtkampfes können ins Inhumane entarten. Die Bildungsveranstaltung selbst kann denaturiert werden, wenn sie den Verbandszwecken total unterworfen wird. Das Ziel jeder Bildungsveranstaltung muß immer im einzelnen liegen, in seiner Befähigung zur Erkenntnis der Wahrheit, in seiner Hinführung zur Einsicht, zur Selbstentscheidung und damit zur Selbstbestimmung. Wird aus „Zweckmäßigkeitgründen“ nur eine Teilwahrheit geboten, so wird die Möglichkeit der Einsicht begrenzt. Wird die Entscheidung vorweggenommen oder suggeriert, so führt ein solches Unternehmen nicht zur Fähigkeit der Selbstbestimmung, sondern will den Menschen fremdbestimmen. Wenn der Verbandszweck, also etwa Werbung und Propaganda, Inhalt und Methode der Veranstaltung bestimmt, handelt es sich nicht mehr um eine Bildungsveranstaltung. Natürlich steckt in jeder Bildung auch ein legitimes propagandistisches Element, da jeder „Bildner“ die von ihm erkannte und ergriffene Wahrheit guten Gewissens an die „Bildungsbeflissenen“ weitergeben möchte und dabei dem zwingenden Charakter seiner Einsicht in bezug auf die zu treffende Entscheidung vertraut. Vor allem Bildung auf politischem Gebiet scheint ohne diesen Akzent bei aller inneren Bereitschaft zur Objektivität kaum möglich.

Natürlich wird auch jede Bildungsbemühung um so problematischer, je mehr sie gezwungen wird, große umfassende Zusammenhänge, komplizierte Tatbestände in nur kurzer Zeit zu vermitteln. Der Zwang zur Verkürzung und Vereinfachung schließt dann aus, etwaige Quellen zum Selbststudium und zur Auslegung vorzulegen; notwendigerweise werden nur Ergebnisse der Wahrheitssuche geboten. Der Zwang der Verkürzung zwingt auch zur Vernachlässigung von Aspekten oder Einwendungen, die dem Referenten für seine Ergebnisse weniger wesentlich erscheinen. So nimmt mit der Verkürzung der Zeit zwangsläufig der propagandistische Charakter der Bildungsbemühung zu, auch ohne ausdrückliche Absicht zur Propaganda. Eine zwingende Relation — Bildungsgegenstand zu Zeitdauer — aufzustellen, erscheint aber unmöglich. Man bleibt immer auf das pädagogische Gewissen des Bildners angewiesen, ob und wie er seinem Bildungsauftrage gerecht zu werden versucht.

Das in der Erwachsenenbildung selten erreichbare Ideal ist eine von den allgemeinen Grundlagen unserer Sachkenntnis ausgehende, systematisch durchgeführte, langfristige Bildungsunternehmung, die vom Eigenstudium des Bildungsbeflissenen getragen wird.

Auch die Aktualität einer Thematik ist bildnerisch nicht nur ein Vorteil, sondern auch eine Gefahr. Sie ist ein Vorteil, weil die Aktualität das Thema verlebendigt; sie ist eine Gefahr, weil die Aktualität eine größere Zahl von Vorurteilen und Interessen ins Spiel bringt, die den Weg zur sachlich gewonnenen Einsicht verbauen können. Trotz der Erkenntnis ihrer Zweigesichtigkeit kann Erwachsenenbildung nicht auf das Moment der Aktualität in der Wahl der Thematik verzichten, denn ihre Aufgabe liegt in der Orientierung der Menschen jetzt und hier, wo sie durch die Umstände zu Entscheidungen im politischen Feld herausgefordert sind.

Die zweite, mit dem schon Erläuterten in Zusammenhang stehende Grundposition, von der die politische Bildungsarbeit in *Arbeit und Leben* ausgehen sollte, ist durch Artikel 20 (1 bis 3) des Grundgesetzes vorgegeben. In ihm wird programmatisch festgelegt, daß die Bundesrepublik ein demokratischer und sozialer Bundesstaat, ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat zu sein hat. Der materielle Inhalt der Rechtsordnung wird damit auf die Ideen der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit als Leitideen verpflichtet und der Gesetzgeber an die Erfüllung dieser Grundforderung, die an die Rechtsordnung gestellt wird, gebunden. Die Koppelung der beiden Leitideen entspringt der Einsicht, daß die Demokratie auf der Grundlage unserer Eigentumsordnung nur gedeihen kann, wenn sie nie außer acht läßt, die mit der Eigentumsordnung

gegebenen Rechte und Möglichkeiten gesellschaftlichen und politischen Einflusses unter die Kontrolle der übergeordneten Idee sozialer Gerechtigkeit zu stellen. Daß aber andererseits die Idee der sozialen Gerechtigkeit in der Rechtsordnung nur verwirklicht werden kann, wenn diese Rechtsordnung demokratisch entwickelt wird. Beide Leitideen bedingen sich damit gegenseitig. Die soziale Einbindung des Eigentums und seines Gebrauchs ist schon in den Artikeln 14 und 15 des Grundgesetzes festgelegt, in ihnen ist auch das Recht des Staates auf Vergesellschaftung privaten Eigentums fixiert, wenn und wo sich anders die soziale Einbindung nicht garantieren läßt.

Beide Leitideen der Gesetzgebung sind zweifellos expansiv zu verstehen, das heißt, sie wollen nicht in erster Linie gegebene Rechtsverhältnisse garantieren und fixieren, sondern die Weiterentwicklung der Rechtsordnung in ihrer Richtung bestimmen.

Das Prinzip der Parteitung in der Demokratie (Art. 21) bewirkt, daß sich die Interessengegensätze und die verschiedenen staatlichen Ordnungsvorstellungen auch in verschiedenen Auffassungen über die jeweils konkrete Bestimmung demokratischer Ordnung und sozialer Gerechtigkeit in der gesetzgebenden Versammlung äußern und nach den Mehrheitsverhältnissen den Gesetzesinhalt bestimmen.

Unser Verständnis für den Willen der Väter des Grundgesetzes läßt uns die größere Legitimität den Gruppen und Kräften zusprechen, die jenen Leitideen unserer Rechtsordnung in expansiver Weise Gültigkeit verschaffen wollen; es zwingt uns zur Kritik an allen jenen Kräften und Mächtigkeitsgruppen, die sich offensichtlich in ihrem Gestaltungswillen nicht an den Leitideen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates orientieren.

V

Damit sind für die praktische politische Bildungsarbeit in *Arbeit und Leben* humane und politische Grundentscheidungen getroffen, und es sind Wertbezüge aufgezeigt, die, obgleich sie den Freiheitsanspruch der Institution nicht ausschließen, sondern bekräftigen, doch die in ihr Lehrenden in der Gesinnung verpflichten. Sie müßte sich in dieser Verpflichtung auch im Akkord mit der Volkshochschule befinden, die den gleichen Grundwerten verpflichtet ist.

Die hie und da in der Bildungspraxis auftretenden Spannungen und Unstimmigkeiten beruhen meist auf dem Umstand, daß eine solche allgemeine Wertverpflichtung leichter bejaht wird als ihre konkrete Konsequenz in einer umstrittenen politischen oder gesellschaftlichen Gestaltungsfrage, und daß die Konkretisierung zu unbequemen Stellungnahmen im Streit der Auffassungen und Machtbestrebungen führt. Der Wille, allseitig offen zu sein und zu verbinden, gleitet allzu leicht in billigen Neutralismus ab, während die Gefahr einer wertverpflichteten Entscheidung die Intoleranz ist.

Die gemeinsame Gratwanderung zwischen den beiden Abgründen ist die Aufgabe der beiden Partner in *Arbeit und Leben*.

NEHRU

Das Wort „Appeasement“ ist beinahe zur Beleidigung geworden. Es bedeutet fast so viel wie bedingungslose Unterwerfung. Warum kein „Appeasement“ — vorausgesetzt, man hält an seinen Grundsätzen fest.